

Bundessozialgericht

4a RJ 27/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4a Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 1987
ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Stuttgart vom 8. November 1984 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit (BU).

Der im Jahre 1931 geborene Kläger, griechischer Staatsangehöriger, war in seiner Heimat zwischen 1957 und 1979 mit Unterbrechungen als Bodenleger im Baugewerbe beschäftigt. Eine geregelte Ausbildung für diesen Beruf hat nicht stattgefunden. Im letztgenannten Jahr verletzte er sich schwer an der linken Hand; der Ringfinger ist amputiert. In der Bundesrepublik arbeitete er von 1962 bis 1969 insgesamt 77 Monate versicherungspflichtig als Hilfsarbeiter.

Nach der Ablehnung früherer Rentenanträge aus den Jahren 1980 und 1981 stellte der Kläger im Mai 1982 in Griechenland einen weiteren Antrag auf Gewährung von Versichertenrente. Das hierzu eingeholte griechische vertrauensärztliche Gutachten stellt eine Invalidität von 50 vH nach griechischem Recht fest, nach deutschem Recht könne der Kläger als Maurer zwei bis drei Stunden täglich arbeiten. Demgegenüber hielt der ärztliche Dienst der Beklagten den Kläger für fähig, leichte und mittelschwere Arbeiten ohne volle Gebrauchsfähigkeit der linken Hand vollschichtig zu verrichten. Aufgrund dieses Gutachtens lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit dem streitigen Bescheid vom 5. April 1983 ab,



-3-

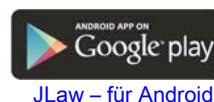
weil weder Berufs- noch Erwerbsunfähigkeit (EU) vorliege.

Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Im angefochtenen Urteil vom 8. November 1984 führt das Sozialgericht (SG) aus, bisheriger Beruf iS des § 1246 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei die vom Kläger in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübte Tätigkeit eines ungelernten Hilfsarbeiters. Dies ergebe sich aus Nr 15 im Anhang VI Abschnitt C der EWG-VO 1408/71 idF der EWG-VO 2000/83 vom 2. Juni 1983 (ABl-EG L 230/1 vom 22. August 1983). Danach werde bei der Prüfung des Anspruchs ua auf Rente wegen BU nach den deutschen Rechtsvorschriften bei der Ermittlung des bisherigen Berufs "nur nach deutschen Rechtsvorschriften versicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt". Durch diese ergänzende Neufassung der EWG-VO 1408/71 sei die frühere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Frage des bisherigen Berufs bei Wanderarbeitnehmern obsolet geworden. Zweifel an der Gültigkeit der Änderungs-VO 2000/83 bestünden nicht. Diese Verordnung widerspreche auch nicht den Vorschriften des EWG-Vertrags über die Freizügigkeit (Art 48 bis 51). Einzelne sozialversicherungsrechtliche Nachteile brauchten nicht unbedingt gegen den Freizügigkeitsgrundsatz zu verstoßen. Im Übrigen korrespondiere die streitige Vorschrift der Änderungs-VO auch mit den durch das Renten Anpassungsgesetz 1982 neu gefaßten Vorschriften des deutschen Auslandsrentenrechts (Hinweis auf § 1321 Abs 1 RVO). Als Angehöriger der unteren Gruppe der Arbeiter sei der Kläger auf alle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorkommenden Tätigkeiten verweisbar. Ganztägige Arbeitsplätze gebe es in Industrie, Handel und Gewerbe sowie auf dem sonstigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Arbeitsmarkt der Bundesrepublik in ausreichender Zahl. Der Kläger könne im Blick auf die Einschränkung seiner Leistungsfähigkeit nicht einem Einarmigen gleichgestellt werden. Die Gebrauchsfähigkeit der linken Hand sei beim Kläger nur beeinträchtigt und nicht stark eingeschränkt. Der Kläger sei damit nicht gehindert, wenigstens die Hälfte des Durchschnittsverdienstes seiner Versichertengruppe zu erzielen. Er sei also nicht berufsunfähig iS des § 1246 RVO.

Hiergegen richtet sich die vom SG zugelassene und mit Zustimmung der Beklagten eingelegte Sprungrevision des Klägers. Er trägt vor, sein bisheriger Beruf iS des § 1246 Abs 2 RVO sei der eines Bodenlegers. Diesen Beruf habe er in Griechenland im Betrieb seines Vaters erlernt und vollwertig ausgeübt. Dies müsse nach Sinn und Zweck des Europäischen Gemeinschaftsrechts (Art 51 des EWG-Vertrages, Präambel der EWG-VO Nr 1408/71 und Art 45 aa) auch bei der Anwendung des § 1246 RVO berücksichtigt werden. Die vom SG seinem Urteil zugrunde gelegte Verordnung Nr 2000/83 vom 2. Juni 1983 sei hier nicht anwendbar, weil der Versicherungsfall vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sei. Im übrigen verstoße diese Verordnung gegen höherrangiges Europäisches Gemeinschaftsrecht.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 8. November 1984, Aktenzeichen S 5 J 2989/80, zugestellt am 23. Januar 1985 und den Bescheid der Beklagten vom 5. April 1983 aufzuheben und



2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger eine Rente wegen Berufsunfähigkeit in der gesetzlichen Höhe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält daran fest, daß bisheriger Beruf des Klägers is von § 1246 Abs 2 RVO die in der Bundesrepublik zurückgelegte Tätigkeit eines ungelernten Hilfsarbeiters sei. Das ergebe sich aus Nr 15 im Anhang VI Abschnitt C der EWG-VO 1408/71. Es könne nur Rechtens erscheinen, wenn hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für eine deutsche Versichertenrente auch nur die deutschen versicherungspflichtigen Beschäftigungen berücksichtigt werden. Im übrigen werde darauf hingewiesen, daß Bodenleger kein Lehrberuf sei. Es handele sich nur um einen Teilbereich des Berufs eines Raumausstatters oder des Fliesen- und Plattenlegers. Voraussetzung für die Zubilligung der Facharbeitereigenschaft wäre, daß der Kläger die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten wie ein Raumausstatter bzw wie ein Fliesen- oder Plattenleger nach Abschluß der in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Ausbildung besäße. Hierüber lägen Nachweise nicht vor.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



-6-

II

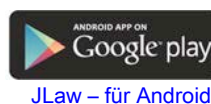
Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Nach § 1246 Abs 2 Satz 1 RVO ist berufsunfähig ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Dabei umfaßt nach Satz 2 aaO "der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit des Versicherten zu beurteilen ist", alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit "zugemutet werden können". Das bedeutet, daß der Gesetzgeber dem Versicherten einen Anspruch auf Rente wegen BU nicht schon dann einräumt, wenn er seinen - versicherungspflichtig ausgeübten - "bisherigen Beruf" (= "bisherige Berufstätigkeit") aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben in der Lage ist. Vielmehr verlangt das Gesetz von dem Versicherten, daß er, immer bezogen auf seinen "bisherigen Beruf", einen "zumutbaren" beruflichen Abstieg in Kauf nimmt und sich vor Inanspruchnahme einer Rente mit einer geringerwertigen Erwerbstätigkeit zufrieden gibt (BSGE 41, 129, 131). Erst wenn der Versicherte in diesem Sinn nicht auf einen zumutbaren anderen Beruf "verwiesen" werden kann, ist er berufsunfähig iS des Gesetzes. "Zugemutet werden" iS von § 1246 Abs 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

Satz 2 RVO können dem Versicherten alle von ihm - nach seinen gesundheitlichen Kräften und seinen beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten - ausführbaren, auch "berufsfremden" Tätigkeiten, die nach ihrer im Gesetz angeführten positiven Kennzeichnung - Ausbildung und deren Dauer, besondere Anforderungen, Bedeutung des Berufs im Betrieb -, also nach ihrer Qualität dem bisherigen Beruf nicht zu fern stehen (vgl zB BSG in SozR Nr 22 zu § 45 des Reichsknappschaftsgesetzes -RKG-; BSGE 38, 153 = SozR 2200 § 1246 Nr 4; BSGE 41, 129, 132 = SozR 2200 § 1246 Nr 11; SozR § 1246 Nr 27, 29 und ständige Rechtsprechung). Zur praktischen Ausführung dieser Rechtssätze ist das BSG aufgrund einer Beobachtung der tatsächlichen Gegebenheiten der Arbeits- und Berufswelt zu der generellen Feststellung gelangt, daß sich die Arbeiterberufe in drei nach ihrer Leistungsqualität - nicht nach Entlohnung oder nach Prestige - hierarchisch geordnete Gruppen aufgliedern: Die unterste Gruppe mit dem Leitberuf des Ungelernten, die mittlere Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten (= mit "sonstiger", dh nicht dem Facharbeiter entsprechenden Ausbildung) und die Gruppe mit dem Leitberuf des Gelernten (Facharbeiters). Darüber steht die zahlenmäßig kleine Gruppe mit dem Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion, dem der besonders qualifizierte Facharbeiter gleichzubehandeln ist ("Vierstufen-Schema", vgl zB BSGE 43, 243, 245 = SozR 2200 § 1246 Nr 16; BSGE 45, 276, 278 = SozR 200 § 1246 Nr 27, 29, 51, 85, 86 und 95 sowie in ständiger Rechtsprechung, vgl etwa SozR 2200 § 1246 Nr 126). Als iS von § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO zumutbaren beruflichen Abstieg hat die angeführte Rechtsprechung des BSG jeweils den Abstieg zur nächstniedrigeren Gruppe angenommen. Hiernach kann zB ein Ver-



sicherter, der nach seinem bisherigen Beruf in die Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters fällt, auf Tätigkeiten in die Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten (sonstigen Ausbildungsberuf) verwiesen werden, nicht aber auf die Gruppe mit dem Leitberuf des Ungelernten (BSGE 43, 243, 246 = SozR 2200 § 1246 Nr 16 und 21 und fortan in ständiger Rechtsprechung, vgl zB BSGE 55, 45 = SozR 2200 § 1246 Nr 107 mit zahlreichen Nachweisen).

Nach den Feststellungen des SG war der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich als Hilfsarbeiter versicherungspflichtig beschäftigt. Ob die Auffassung des SG zutrifft, daß bei der Ermittlung des "bisherigen Berufs" des Klägers iS von § 1246 Abs 2 RVO allein hierauf und nicht auf die in Griechenland zurückgelegten Tätigkeiten abzustellen sei, kann dahinstehen. Der vorliegende Fall nötigt nicht zur Entscheidung dieser Frage. Der Kläger ist auch dann nicht berufsunfähig iS des § 1246 Abs 2 RVO, wenn als bisheriger Beruf die von ihm in Griechenland ausgeübte Tätigkeit eines "Bodenlegers" zugrunde gelegt wird, so daß es auf den Inhalt von Nr 15 Anh VI Abschn C EWG-VO 1408/71 für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht ankommt.

Die Qualität eines im Ausland verrichteten Berufs als leistungrechtliche Prämisse iS von § 1246 Abs 2 RVO kann - wenn überhaupt - nur anhand der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Kriterien ermittelt und beurteilt werden. Nach § 1 Abs 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Bodenleger/Geprüfte Bodenlegerin vom 22. Dezember 1982 (BGBl I S 1348) erfordert dieser Beruf folgende Kenntnisse, Fertigkeiten



und Erfahrungen:

1. Prüfen, Beurteilen und Vorbereiten von Untergrundoberflächen;
2. Auswählen und Verlegen von Unterlagen auf Untergrundoberflächen;
3. Auftragen unterschiedlicher Vorstriche, Spachtel-, Ausgleich- und Nivelliermassen sowie Klebstoffe;
4. Anfertigung von Verlegeplänen und Einteilen der Flächen für das Verlegen von elastischen und textilen Bodenbelägen in Platten und Bahnen;
5. Verlegen von elastischen und textilen Bodenbelägen in Platten und Bahnen;
6. Fräsen, Schweißen und Verfugen von elastischen Bodenbelägen und Verarbeitung von Bauprofilen sowie Treppenkanten;
7. Durchführen von Aufmaß- und Abrechnungsarbeiten;
8. Beachten der wesentlichen Bestimmungen DIN 18365 "Bodenbelagarbeiten" einschließlich der damit in Verbindung stehenden Normvorschriften;
9. Beachten der Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsrichtlinien;
10. Durchführen von Lohnberechnungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften in den Tarifverträgen;
11. Beachten der wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts in der Personalführung.

Zur Prüfung ist nach § 2 Abs 1 der Verordnung nur zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem einschlä-



gigen anerkannten Ausbildungsberuf, insbesondere als Estrichleger, Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin, Parkettleger/Parkettlegerin, Raumausstatter/Raumausstatterin, Tischler/Tischlerin und eine anschließende mindestens einjährige Berufspraxis,

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine anschließende mindestens zweijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.

Nach den nicht angegriffenen, den Senat daher bindenden tatsächlichen Feststellungen des SG (§ 163 SGG) hat der Kläger in Griechenland keine Berufsausbildung durchlaufen, sondern er hat "ohne geregelte Ausbildung im Betrieb des Vaters gearbeitet". Der Kläger hat in Griechenland mithin eine allenfalls schlicht angelernte, aber keine Arbeit verrichtet, die sich in der Bundesrepublik mit dem nach seinem Anforderungsprofil anspruchsvollen Beruf des geprüften Bodenlegers vergleichen ließe. Insbesondere kann er auch bei der von ihm gewünschten Zugrundelegung der in seiner Heimat ausgeführten Tätigkeit nicht in die Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters (Gelernten) eingeordnet werden.

Ist aber der Kläger in bezug auf die in Griechenland ausgeübten Berufstätigkeiten allenfalls in die Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten einzustufen, so kann er zur Abwendung von BU auf ungelernte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfelds zumutbar verwiesen werden. Nach den Feststellungen des SG (Blatt 10 des angefochtenen Urteils) ist der Kläger an der linken Hand nicht



stark, insbesondere nicht vergleichbar einem Einarmigen eingeschränkt und ist deshalb nach seinen gesundheitlichen Kräften noch in der Lage, Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts auszuführen. An diese nicht angegriffenen Feststellungen ist der Senat gebunden (§ 163 SGG). Dann aber ist der Kläger nicht berufsunfähig iS des § 1246 Abs 2 RVO.

Hiernach trifft die angefochtene Entscheidung zu. Die Revision des Klägers hiergegen war mit der Kostenentscheidung aus § 193 SGG als unbegründet zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)